

<b>Beschlussvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: 1376/2018</b>			
<b>Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bersenbrück</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Kindergartenbeirat	09.05.2018	nicht öffentlich	Vorberatung	
Ausschuss für Bildung, Familie, Jugend und Sport	12.06.2018	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	21.06.2018	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	21.06.2018	öffentlich	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

- a.) Die 2. Änderungssatzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bersenbrück wird in der vorliegenden Form beschlossen.
- b.) Es ist beabsichtigt, entsprechend den tariflichen Entwicklungen in regelmäßigen Abständen eine Anpassung der Kita-Gebühren vorzunehmen. Die dadurch erforderlichen Änderungen der Kindertagesstätten-Gebührensatzung sollen zeitnah aufgenommen und beschlossen werden.

**1. Finanzielle Auswirkungen**

- Ja
- Nein

**I. Gesamtkosten der Maßnahme: €**

**II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €**

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt**       **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
- Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

### **III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:**

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
- Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
- Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
- Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

### **2. Beteiligte Stellen:**

Erster Samtgemeinderat  
Fachdienst II: Service und Finanzen  
Samtgemeindebürgermeister

### **Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e**

#### **Sachverhalt:**

Nachdem die im Vorjahr politisch diskutierte Einführung der Beitragsfreiheit im Kindergarten im Koalitionsvertrag der Landesregierung aufgenommen worden ist, soll, wie in der Kindergartenbeirats-Sitzung vom 17.02.2017 sowie in der Samtgemeinderats-Sitzung am 29.03.2017 beraten, eine Anpassung der Kindertagesstätten-Gebührensatzung der Samtgemeinde Bersenbrück ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 erfolgen.

#### **I. Grundlagen**

Die Samtgemeinde Bersenbrück hat seit dem Jahr 2003 die Trägerschaft der kommunalen Kindertagesstätten der Mitgliedsgemeinden übernommen und ist seit dem sowohl Defizitträger der kommunalen Kitas als auch der Kitas in Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinden sowie des Heilpädagogischen Vereins Bersenbrück (HPH).

Die hierfür geschlossene Finanzierungsvereinbarung ist zuletzt im September 2016 modifiziert worden. In § 11 der Finanzierungsvereinbarung, die mit den kath. Kirchengemeinden St. Johannis Alfhausen, St. Nikolaus Ankum, St. Vincentius Bersenbrück, Mariä Himmelfahrt Eggermühlen, St. Johannes der Täufer Lage-Rieste und Herz-Jesu Kettenkamp abgeschlossen worden ist, ist geregelt, dass sich die Samtgemeinde und die Kirchengemeinden darüber einig sind, dass die Eltern bzw. Sorgeberechtigten für den Besuch der Kindertagesstätte einen angemessenen Beitrag zahlen.

Die Höhe und die Struktur des Beitrages werden von der Samtgemeinde nach vorheriger Beratung mit den Trägern festgesetzt und gelten für alle Einrichtungen für die jeweiligen Betreuungsangebote gleichermaßen.

Der Zuschussbedarf für die Kindertagesstätten ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Eine wesentliche Ursache für diesen Anstieg ist der zum 01.08.2013 eingeführte Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung für Kinder im Alter von einem bis drei Jahren. Damit ist der Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung insgesamt für Kinder

im Alter von einem bis sechs Jahren ausgeweitet worden und der gesetzliche Auftrag an die Kommunen verbunden worden, dass für die Eltern ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot zur Verfügung zu stellen ist. Dieses soll den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Der Förderauftrag umfasst somit die Erziehung, Bildung und Betreuung und stellt zunehmend erhöhte Anforderungen an das pädagogische Personal und auch an die Ausstattung der Kitas.

Die Finanzierung der Kindertagesstätten erfolgt bisher auf folgender Grundlage:

- a) Finanzhilfe des Landes, die beträgt:
  - Für Kindergartengruppen 20 % der Personalkosten
  - Für Krippengruppen 52 % der Personalkosten der Erst- und Zweitkräfte und 26 Stunden (ab Kiga-Jahr 2017/2018) bzw. 29 Stunden (ab Kiga-Jahr 2018/2019) der Drittkräfte
- b) Elternbeiträge
- c) Förderung des Landkreises Osnabrück im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom November 2017
- d) Eigenmittel des Trägers (nur bei kath. Einrichtungen)
- e) Defizitausgleich der Samtgemeinde Bersenbrück für die Kita-Träger im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen mit den Katholischen Kirchengemeinden sowie dem Heilpädagogischen Verein Bersenbrück (HPH)
- f) Eigenmittel der Samtgemeinde Bersenbrück zum Betrieb der Kitas in kommunaler Trägerschaft

Nach dem Koalitionsvertrag der Landesregierung für die 18. Wahlperiode des Nds. Landtages 2017-2022 ist die Einführung der vollständigen Beitragsfreiheit im Kindergarten zum Kindergartenjahr 2018/2019 vorgesehen.

Um die eintretenden Beitragsausfälle der Kita-Träger auszugleichen, haben seit Beginn dieses Jahres zwischen Land und den kommunalen Spitzenverbänden intensive Verhandlungsgespräche stattgefunden. Am 25.05.2018 wurde von den Spitzenverbänden und dem Kultusministerium mitgeteilt, dass eine Verständigung über die Finanzierung der Beitragsfreiheit erfolgt sei. Die folgenden Finanzierungsregelungen wurden getroffen:

Das Land erhöht die bisherige Landesfinanzhilfe (Personalkostenzuschuss für das Stammpersonal) für Kindergartengruppen ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 von bisher 20 % auf 55%. Für die Folgejahre soll diese Finanzhilfe bis zum Jahr 2021 jeweils um ein weiteres Prozent bis auf 58% Finanzhilfe für das Kindergartenjahr 2021/2022 erhöht werden (sog. Korb I).

Im sog. Korb II, auf dem sich in den Verhandlungen bis zum 25.05.2018 verständigt werden konnte, werden die Jahreswochenstundenpauschalen, die Grundlage für die Finanzhilfefzahlungen sind, von bisher 1,5 % auf 2,5 % jährliche Erhöhung angepasst.

Weitere Inhalte der Finanzierungsvereinbarungen im sog. Korb II betreffen die Einbeziehung der Kindertagespflege und die Investitionskostenförderung für die Schaffung von neuen Kindergartenplätzen. (s. TOP 9).

Die genauen gesetzlichen Regelungen hierzu sind noch aufzustellen.

Der im April hierzu vorgelegte erste Gesetzentwurf sieht vor, dass Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung einen Anspruch auf eine beitragsfreie Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich haben.

Die Betreuung von Kindern im Alter von **unter drei** Jahren wird nicht beitragsfrei gestellt, so dass grundsätzlich für den Besuch im Krippenbereich für diese Altersgruppe Gebühren von den Eltern zu erheben sind.

Eltern haben für ihre Kinder im Alter von unter drei Jahren das Wahlrecht und können ihr Kind entweder in der Krippe oder in Tagespflege betreuen zu lassen. Für die Betreuung in Tagespflege sind Kostenbeiträge nach der „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück“ zu erheben.

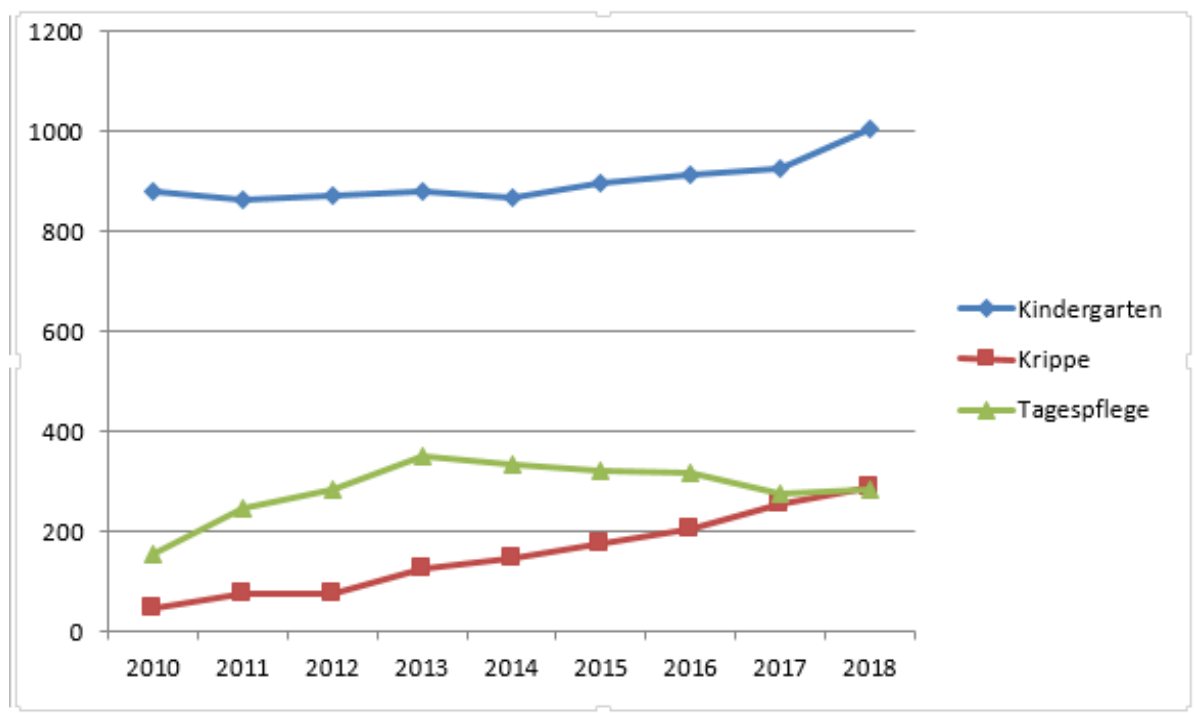
Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren Gebühren für eine über 8 Stunden hinausgehende Betreuung erhoben werden dürfen.

Die Beteiligung der Eltern an den Kosten der Verpflegung bleibt von diesen Regelungen unberührt.

Eine Anpassung der Kita-Gebühren ist aufgrund der in den letzten fünf Jahren gravierenden Tarifierhöhungen bei den Personalkosten geboten. Bei der jetzt geplanten Anpassung soll auch die eintretende Beitragsfreiheit für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung entsprechend berücksichtigt werden.

## II. Anzahl der Kindergarten-/Krippenplätze

Das folgende Diagramm soll die Entwicklung der Kinderbetreuungsplätze in der Samtgemeinde Bersenbrück veranschaulichen.



### **III. Gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen**

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Elternbeiträge bildet § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG). Danach sind die Gebühren und Entgelte so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Gebühren und Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaltet werden.

Nach der Kommentierung zum KiTaG ist die Sollvorschrift dahingehend auszulegen, dass im Interesse der Praktikabilität auf eine Staffelung der Gebühren verzichtet werden kann, wenn das Beitragsniveau im Allgemeinen niedrig ist, was durch Vergleich der Kita-Gebühren in der Region beurteilt werden kann.

Die Berücksichtigung der Anzahl der Kinder in einer Familie ist in der Gebührensatzungen durch eine Geschwisterermäßigungsregelung möglich.

Weiterhin besteht für Familien mit niedrigem Einkommen die Möglichkeit, einen Antrag auf Übernahme der Kindertagesstätten-Gebühr aus Mitteln der wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII –Kinder- und Jugendhilfe - zu stellen.

### **IV. Gebührenstruktur seit dem 01.08.2014**

Die derzeitige Kindertagesstätten-Gebührensatzung der Samtgemeinde in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.06.2013 beinhaltet folgende Regelungen:

#### Gebührenhöhe ab dem 01.08.2014:

Bei 4-stündiger Betreuungszeit	= 100,00 €/Monat
Bei 5-stündiger Betreuungszeit	= 115,00 €/Monat
Bei 6-stündiger Betreuungszeit	= 138,00 €/Monat
Bei 7-stündiger Betreuungszeit	= 161,00 €/Monat
Bei 8-stündiger Betreuungszeit	= 184,00 €/Monat

Für Öffnungszeiten vor und nach den regulären Betreuungszeiten werden je dreißig Minuten täglich 8,00 € pro Monat zusätzlich erhoben.

#### § 5 Ermäßigung

1. Sorgeberechtigte mit zwei kindergeldberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von 5,00 € monatlich.
2. Sorgeberechtigte mit drei oder mehreren kindergeldberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von monatlich 10,00 €.
3. Werden zwei Kinder zeitgleich in der Kindertagesstätte betreut, so beträgt die Gebühr für das zweite Kind 75 % des Grundbeitrages.  
Für das dritte und jedes weitere Kind ist eine Gebühr von 50 % des Grundbeitrages zu entrichten.

In der Kindertagesstätten-Gebührensatzung wurde nach Abstimmung mit dem Kindergartenbeirat und durch Beschluss der politischen Gremien aus Verwaltungsvereinfachungsgründen auf eine Einkommensstaffelung der Gebühren verzichtet.

## V. Vergleich der Kita-Gebühren mit den umliegenden Kommunen:

Die Erhebung der Kindertagesstätten-Gebühren ist in den umliegenden Kommunen auch aufgrund der Kindertagesstätten-Trägerstrukturen unterschiedlich geregelt.

Zum Vergleich werden nachfolgend die zurzeit gültigen Gebühren für die Betreuung für das 1. Kind (Geschwisterkinder erhalten Ermäßigungen) für die Kindertagesstätten (Kindergarten u. Krippe) folgender umliegender Kommunen aufgeführt:

### Samtgemeinde Fürstenau:

Regelbetreuung 4 Std./Tag (Kiga)	= 95 €/mtl.
Regelbetreuung 4 Std./Tag (Krippe)	= 115 €/mtl.

### Samtgemeinde Artland:

-Satzung vom 01.10.2013	nach 3 Einkommensstufen gestaffelt:
Regelbetreuung 4 Std./Tag (Kiga)	= 85 €/mtl./131 €/mtl./174 €/mtl.
Regelgruppe zzgl. je angef. ½ Betr.Std/Tag.	= 11 € mtl./ 16 €/mtl./ 22 €/mtl.
Ganztagsbetreuung	= 170 €/mtl./262 €/mtl./ 348 €/mtl.
Mindestbetreuung 5 Std./Tag (Krippe)	= 110 €/mtl./165 €/mtl./ 220 €/mtl.
Mindestbetr. zzgl. je angef. ½ Betr.Std/Tag	= 11 € mtl./ 17 €/mtl./ 22 €/mtl.

### Samtgemeinde Neuenkirchen:

- Beiträge ab 01.08.2017

Regelbetreuung 4 Std./Tag (Kiga)	= 118 €/mtl.
Regelbetreuung 8 Std./Tag (Kiga)	= 236 €/mtl.
Sonderöffnungszeit ½ Betr.std/Tag (Kiga)	= 12 €/mtl.
Regelbetreuung 4 Std./Tag (Krippe)	= 150 €/mtl.
Regelbetreuung 8 Std./Tag (Krippe)	= 240 €/mtl.
Sonderöffnungszeit ½ Betr.std/Tag (Krippe)	= 15 €/mtl.

### Stadt Bramsche:

- Beiträge ab 01.08.2015

Regelbetreuung 4 Std./Tag (Kiga)	= 100 €/mtl.
Sonderöffnungszeit ½ Betr.std/Tag (Kiga)	= 12,50 €/mtl.
Regelbetreuung 4 Std./Tag (Krippe)	= 150 €/mtl.
Sonderöffnungszeit ½ Betr.std/Tag (Krippe)	= 16,50 €/mtl.

### Gemeinde Wallenhorst:

- Beiträge ab 01.08.2015

Regelbetreuung 4 Std./Tag (Kiga u. Krippe)	= 97 €/mtl.
Sonderöffnungszeit ½ Betr.std/Tag (Kiga)	= 12,125 €/mtl.

Anhand der oben stehenden Kita-Gebühren ist erkennbar, dass die Gebührenstrukturen in den umliegenden Kommunen sehr unterschiedlich geregelt sind.

Der Vergleich der Gebühren beispielsweise für ein 4-stündiges Betreuungsangebot im Kindergarten ergibt eine Gebührenspanne von 95 € bis 118 € monatlich. Auf Grundlage der Einkommensstaffelung in der Samtgemeinde Artland ergibt sich eine

Gebühr in Höhe von 85 € für niedrigere Einkommen (bis 40.000 € Familien-Jahreseinkünfte) bzw. 131 € für mittlere Einkommen (bis 60.000 € Familien-Jahreseinkünfte) bis zu 174 € für höhere Einkommen (ab 60.000 € Familien-Jahreseinkünfte).

Im Krippenbereich sind die Gebührenerhebungen in den umliegenden Kommunen alle unterschiedlich geregelt.

Lediglich die Festlegung der Gebühren in der Samtgemeinde Neuenkirchen ist neueren Datums. Die anderen Kommunen haben in einem internen Austausch erklärt, dass auch dort eine Gebührenanpassung in Erwägung gezogen werde, jedoch die endgültigen Regelungen des KiTaG hierfür abgewartet werden sollen.

## **VI. Inhalt des Entwurfs der 2. Änderungssatzung**

### **a) Vorschlag für eine Gebührenanpassung ab dem 01.08.2018**

Wie bereits oben angeführt, ist insbesondere aufgrund der in den letzten fünf Jahren erfolgten Tarifierhöhungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst- Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) eine Anpassung der Kindertagesstätten-Gebühren erforderlich. Neben der seit dem Jahr 2014 insgesamt über 10-prozentigen Tarifierhöhung im Sozial- und Erziehungsdienst sind die Eingruppierungen der Erzieherinnen und Erzieher sowie der Kita-Leitungskräfte erheblich verbessert worden.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an das Personal in den Kindertagesstätten ist die Verbesserung der Eingruppierung zu begrüßen, jedoch geht damit eine weitere erhebliche finanzielle Belastung der Kommunen einher.

Eine überschlägige Hochrechnung der Tarifierhöhungen und der verbesserten Eingruppierungen ergeben eine mindestens 14-prozentige Erhöhung der Personalkosten in den Kitas.

Erfolgte Tarifierhöhungen seit dem Jahr 2014:

01.03.2014	= 3 %	
01.03.2015	= 2,4 %	
01.07.2015	= 4,2 %	Neueingruppierung der Erzieher/Innen von Entgeltgruppe S6 nach S 8a:
01.03.2016	= 2,4 %	
01.02.2017	= 2,35 %	
<b>Gesamt</b>	<b>= 14,35 %</b>	

Die Eingruppierung der Leitungen in höhere Entgeltgruppen sind in der o.a. Aufstellung nicht berücksichtigt.

Auch der aktuelle Tarifabschluss ist in der o.a. Aufstellung noch nicht berücksichtigt. Dieser beinhaltet rückwirkend ab dem 01.03.2018 bis zum Jahr 2020 eine auf drei Jahre verteilte Tarifierhöhung von über 7 %.

Weiterhin soll mit der Anpassung der Kindertagesstätten-Gebührensatzung eine Annäherung an die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege-Betreuungsleistungen erfolgen. Diese werden, wie o.a. durch die Kostenbeitragssatzung für Kindertagespflege des Landkreises Osnabrück festgelegt.

Weitere Erläuterungen erfolgen hierzu unter VII. der Vorlage.

In dem folgenden Vorschlag für eine Gebührenanpassung ist eine prozentuale Erhöhung von ca. 13% der bisherigen Gebühren berücksichtigt worden. Dadurch ergibt sich rechnerisch eine Gebühr in Höhe von 26 € je Betreuungsstunde im Monat. Diese monatliche Gebühr ist Grundlage für das von den Eltern buchbare Betreuungsangebot von 5 bis 9 Betreuungsstunden täglich. Im Rahmen der den Eltern angebotenen flexiblen Betreuungszeiten soll danach je angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 13 € im Monat berechnet werden.

Vorschlag für eine Gebührenanpassung in § 4 ab dem 01.08.2018:

5-stündige Betreuungszeit:	130 €
6-stündige Betreuungszeit:	156 €
7-stündige Betreuungszeit:	182 €
8-stündige Betreuungszeit:	208 €
9-stündige Betreuungszeit:	234 €

Die Gebühr für eine Betreuungsstunde im Monat beträgt 26 € bzw. für eine halbe Betreuungsstunde im Monat 13 €.

Die Betreuungszeiten können von den Eltern nach Bedarf unter Berücksichtigung des betrieblichen und des pädagogischen Betreuungsangebotes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen werden.

**b) Änderung der Geschwisterermäßigungsregelungen**

Neben der o.a. Gebührenanpassung ist eine weitere Änderung zu den Regelungen der Geschwisterermäßigung im Satzungsentwurf aufgenommen.

Grundlage für die Satzungsänderungen ist die vorgesehene Beitragsbefreiung im Kindergarten. Die bisherige Regelung stellt die jüngeren Kinder in erheblichem Umfang von der Gebühr frei. Bisher wurde das Kind, das sich im beitragsfreien Kindergartenjahr vor der Einschulung befindet, als Zählkind berücksichtigt. Diese Entscheidung wurde bewusst getroffen, um den Vorteil der Beitragsbefreiung an die Eltern weiterzugeben.

Durch die geplante vollständige Beitragsbefreiung im Kindergarten handelt es sich nicht mehr um einzelne Kinder. Gerade für den Krippenbereich würden bei Fortführung dieser Regelung Einnahme-Einbußen entstehen. Diese Reduzierung ist deswegen so zu modifizieren, dass die Ermäßigung nur gewährt wird, wenn die Geschwisterkinder auch beitragspflichtig sind.

Die Anzahl der beitragspflichtigen Kinder wird sich durch die geplante Beitragsbefreiung für die Kinder im Alter von über drei Jahren insgesamt verringern.

Unter Berücksichtigung der o. a. Regelung ist im Entwurf der Änderungssatzung im § 5 Abs. 3 eine weitergehende Geschwisterermäßigung als bisher vorgesehen. Danach wird vorgeschlagen, dass Familien, die die Voraussetzungen für eine Geschwisterermäßigung für ihre Kinder unter drei Jahren erfüllen, für das zweite Kind eine Gebühr in Höhe des Grundbeitrags von 50% und für das dritte und jedes weitere Kind eine Gebühr in Höhe von 25% des Grundbeitrags zahlen.



Die in der jetzigen Satzung in § 5 Nr. 1 und Nr. 2 geregelte generelle Ermäßigung in Höhe von 5,00 € bzw. 10,00 € je kindergeldberechtigtes Kind in der Familie, soll entfallen. Der Verwaltungsaufwand ist auch in Anbetracht der Möglichkeit eine ergänzende Gebühr für die Betreuung von über 8 Stunden im Kindergarten (s. § 4 Abs. 3 des Entwurfs der Änderungssatzung) zu erheben, als zu hoch einzuschätzen. Hinzu kommt, dass Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr grundsätzlich kindergeldberechtigt sein können.

Es ist davon auszugehen, dass die vollständige Beitragsbefreiung dazu führen wird, dass mehr Plätze in Kindertagesstätten benötigt werden und insbesondere längere Betreuungszeiten von den Eltern in Anspruch genommen werden. Der weitere Ausbau des Kindertagesbetreuungsangebotes wird voraussichtlich erforderlich werden und weitere Kosten nach sich ziehen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen werden die folgenden Regelungen zur Änderung der bisherigen Geschwisterermäßigung im § 5 der 2. Änderungssatzung vorgeschlagen:

#### § 5 Ermäßigung

- (1) Haben die Sorgeberechtigten mit einem Träger einer Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Bersenbrück für mehrere in Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder im Alter von unter 3 Jahren (Altersgruppe 0 bis 3 Jahre) Betreuungsverträge geschlossen und kommen die Sorgeberechtigten für den Unterhalt dieser Kinder auf, so ist nur für das älteste Kind in dieser Altersgruppe, die volle Gebühr (Grundbeitrag) entsprechend dem Gebührentarif in § 4 Abs. 4 dieser Gebührensatzung zu zahlen. Die Gebühr für das zweite Kind beträgt 50% des Grundbeitrags. Für das dritte und jedes weitere Kind beträgt die Gebühr 25 % des Grundbeitrags.
- (2) Hat das älteste Kind das dritte Lebensjahr vollendet und ist somit gemäß § 21 KiTaG von der Gebühr befreit, tritt das zweite Kind an die Stelle des ältesten Kindes. Dies gilt auch, wenn eine ergänzende Gebühr nach § 4 Abs. 3 dieser Gebührensatzung erhoben wird.

#### **c) Aufnahme einer Regelung zur Mittagsverpflegung**

In der bisherigen Kindertagesstätten-Gebührensatzung gab es keine Regelung zur Mittagsverpflegung. Diese soll jetzt in einem neuen § 6 in der 2. Änderungssatzung aufgenommen werden.

#### § 6 Mittagsverpflegung

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Ganztagsgruppen (über 6 Stunden Betreuungszeit) ist verpflichtend. Abweichende Regelungen können in den Betreuungsverträgen mit der Kindertagesstätte vereinbart werden.
- (2) Das Verpflegungsgeld für Kinder im Alter unter drei Jahren, die am Essen teilnehmen, wird mit einer Monatspauschale in Höhe von 30,00 € erhoben.

- (3) Das Verpflegungsgeld für Kinder im Alter ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zu ihrer Einschulung, die am Essen teilnehmen, wird mit einer Monatspauschale in Höhe von 37,50 € erhoben. Die Beitragsbefreiung gemäß § 4 Abs. 3 der Kindertagesstätten-Gebührensatzung auf Grundlage des § 21 KiTaG beinhaltet nicht das Verpflegungsgeld.
- (4) Bei Abwesenheit eines Kindes erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes.
- (5) Die Kündigung der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist jeweils zum Quartalsende zum 1. des folgenden Monats möglich.

**VII. Vergleich der Elternbeiträge im Krippenbereich mit den Kostenbeiträgen in der Tagespflege**

Eltern haben für ihre Kinder im Alter von unter drei Jahren das Wahlrecht und können ihr Kind entweder in der Krippe oder in Tagespflege betreuen zu lassen. Für die Betreuung in Tagespflege sind Kostenbeiträge nach der „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück“ zu erheben.

Die Satzung enthält die in der folgenden Tabelle aufgeführte Einkommensstaffelung. Die Zuordnung zur Einkommensstaffelung erfolgt durch eine Selbsteinschätzung der Eltern, die im Rahmen von Stichproben überprüft wird.

<b>Staffelung des Kostenbeitrags</b>	<b>Familieneinkommen (addierte Jahresbruttoeinkommen aller Kostenbeitragsschuldner</b>
1,00 € pro angefangene Stunde (Einkommensgruppe 1)	unter 37.500,00 €
1,50 € pro angefangene Stunde (Einkommensgruppe 2)	ab 37.500,00 € bis 50.000,00 €
2,00 € pro angefangene Stunde (Einkommensgruppe 3)	über 50.000,00 €

Für die Betreuung in der Krippe werden die Gebühren auf Grundlage der Kindertagesstätten-Gebührensatzung der Samtgemeinde Bersenbrück erhoben.

In der folgenden Tabelle werden die Gebühren und Beiträge der beiden Betreuungsformen auf Grundlage der zurzeit bestehenden Satzungen gegenüber gestellt.

<b>Anzahl der täglichen Betreuungsstunden in der Woche</b>	<b>Krippen-Gebühr auf Grundlage der Satzung vom 18.06.2013:</b>	<b>Kindertagespflege- Kostenbeitrag auf Grundlage der Satzung des LK Osnabrück:</b>
4 Betreuungsstunden	100 €/Monat	Stufe 1 - 80 € - für 80 Betr.Std.

		Stufe 2 - 120 € Stufe 3 - 160 €
Bei 5-stündiger Betreuung	115 €/Monat	Stufe 1 - 100 € - für 100 Betr.Std. Stufe 2 - 150 € Stufe 3 - 200 €
Bei 6-stündiger Betreuung	138 €/Monat	Stufe 1 - 120 € - für 120 Betr.Std. Stufe 2 - 180 € Stufe 3 - 240 €
Bei 7-stündiger Betreuung	161 €/Monat	Stufe 1 - 140 € - für 140 Betr.Std. Stufe 2 - 210 € Stufe 3 - 280 €
Bei 8-stündiger Betreuung	184 €/Monat	Stufe 1 - 160 € - für 160 Betr.Std. Stufe 2 - 240 € Stufe 3 - 320 €

Von Kindertagespflegepersonen wurde auf die unterschiedlich hohen Gebühren hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass sich Eltern aufgrund der niedrigeren Gebühr in einer Krippe für die günstigere Betreuungsform entscheiden würden.

Da die Satzung für Kindertagespflege in die Zuständigkeit des Landkreises Osnabrück fällt, besteht von Seiten der Samtgemeinde Bersenbrück hier keine Gestaltungsmöglichkeit.

In der nächsten Tabelle werden die Gebühren für Kindertagespflege den Kindertagesstätten-Gebühren nach dem Entwurf der 2. Änderungssatzung gegenübergestellt.

<b>Anzahl der täglichen Betreuungsstunden in der Woche</b>	<b>Krippen-Gebühr auf Grundlage des Entwurfs der 2. Änderungs- satzung:</b>	<b>Kindertagespflege- Kostenbeitrag auf Grundlage der Satzung des LK Osnabrück:</b>
4 Betreuungsstunden	130 €/Monat	Stufe 1 - 80 € - für 80 Betr.Std. Stufe 2 - 120 € Stufe 3 - 160 €
Bei 5-stündiger Betreuung	156 €/Monat	Stufe 1 - 100 € - für 100 Betr.Std. Stufe 2 - 150 €

		Stufe 3 - 200 €
Bei 6-stündiger Betreuung	182 €/Monat	Stufe 1 - 120 € - für 120 Betr.Std. Stufe 2 - 180 € Stufe 3 - 240 €
Bei 7-stündiger Betreuung	208 €/Monat	Stufe 1 - 140 € - für 140 Betr.Std. Stufe 2 - 210 € Stufe 3 - 280 €
Bei 8-stündiger Betreuung	234 €/Monat	Stufe 1 - 160 € - für 160 Betr.Std. Stufe 2 - 240 € Stufe 3 - 320 €

In der Gegenüberstellung ist erkennbar, dass sich die Gebühren für Kindertagesstätten und die Kostenbeiträge für Kindertagespflege für Eltern im mittleren Einkommensbereich erheblich angenähert haben.

Eine unterschiedlich hohe Gebühr für die beiden Betreuungsformen Krippe und Kindertagespflege besteht nur noch in der höheren Einkommensgruppe/Stufe 3. In der Einkommensgruppe der Stufe 1 ist der Kostenbeitrag für Kindertagespflege sogar geringer.

Diese Abweichung ist insbesondere aufgrund der vorhandenen Einkommensstaffelung in der Kindertagespflege-Satzung zurückzuführen und kann in diesem Umfang als vertretbar angesehen werden. Kindertagespflege zeichnet sich dadurch aus, dass es sich um eine familienähnliche Betreuung handelt. Es werden nicht mehr als höchstens 5 Kinder von einer Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson oder bei einem Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen in den Räumen einer Großtagespflegestelle nicht mehr als höchstens 10 Kinder betreut. Die Betreuungszeiten können häufig individuell nach den Bedürfnissen von Eltern und dem Kind vereinbart werden. Die in der Kindertagespflege möglichen flexiblen Betreuungszeiten und die kleinen Kindergruppen machen diese Betreuungsform für Eltern besonders attraktiv.

### **VIII. Erläuterungen zur vorgeschlagenen Gebührenanpassung zum 01.08.2018**

Die vorstehende Gebührenanpassung orientiert sich an der bisherigen Kindertagesstätten-Gebührensatzung.

Bei einer Änderung der Gebührenstruktur durch die Aufnahme einer Einkommensstaffelung, die sich zur Gleichbehandlung der Kindertagespflege-Kostenbeiträge an der „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück“ orientieren sollte, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

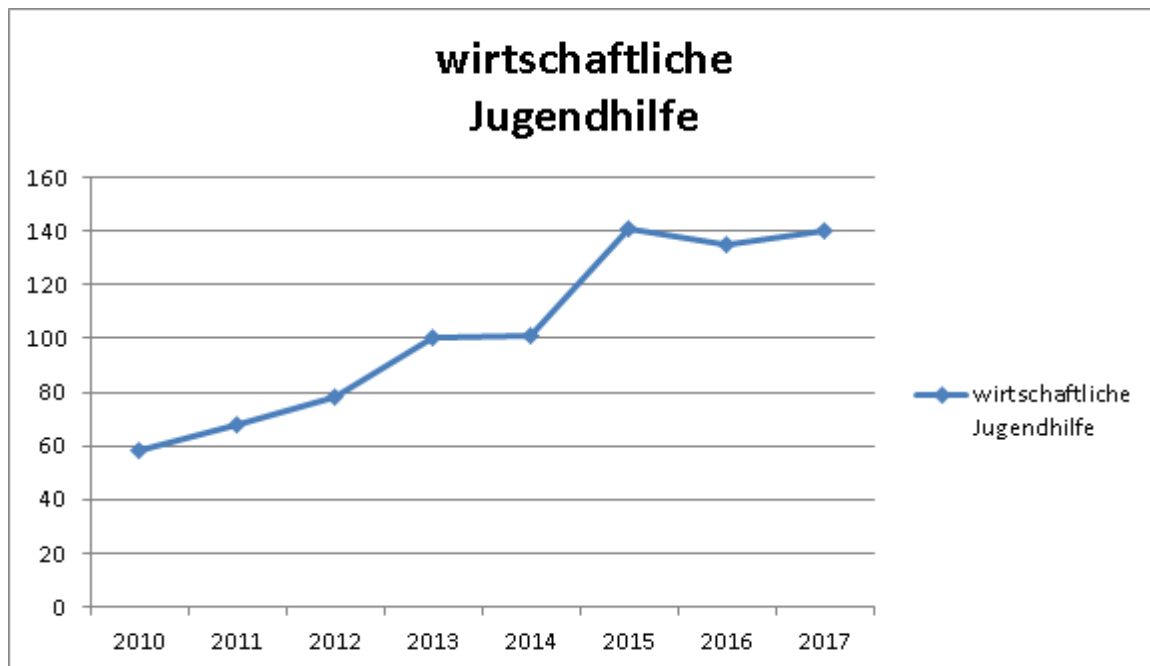
Die Aufnahme einer Einkommensstaffelung führt zu geringeren Einnahmen aus den Elternbeiträgen, da im Rahmen der Antragstellung auf wirtschaftliche Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII nur die niedrigste Einkommensstufe Grundlage für die Gebührenübernahme ist. Wie in dem oben unter VII. vorgenommenen Vergleich der Elternbeiträge im Krippenbereich mit den Kostenbeiträgen in der Tagespflege käme die Aufnahme einer Einkommensstufe für niedrigere Einkommen von unter 37.500 € in Betracht. Hierfür wäre die Festlegung von Monatspauschalen nach den jeweiligen Betreuungsstunden zu regeln. Wenn diese, beispielsweise, mit dem bisher festgelegten Beitrag geregelt würde, würde die geplante Gebührenerhöhung für diese Einkommensgruppe nicht zum Tragen kommen.

Die Anzahl der Anträge auf Übernahme der Kindertagesstätten-Gebühren aus wirtschaftlicher Jugendhilfe ist in den letzten Jahren stetig gestiegen und hat sich in den vergangenen Jahren zum 31.12. des jeweiligen Jahres wie folgt entwickelt:

Kalenderjahr	Anzahl der Anträge
2010	58
2011	68
2012	78
2013	100
2014	101
2015	141
2016	135
2017	140

2017 fielen 85 Fälle auf den Bereich Kindergarten und 55 Fälle auf den Bereich Krippe.

Als eine Ursache für die gestiegene Anzahl von Jugendhilfe-Anträgen auf Übernahme der Kita-Gebühren ist die gestiegene Anzahl der Betreuungsplätze in der Samtgemeinde anzuführen (s. II).



Die im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII zu übernehmenden Beiträge werden der Samtgemeinde Bersenbrück vom Landkreis Osnabrück als Träger der Jugendhilfe erstattet.

In der Kindertagesstätten-Gebührensatzung der Samtgemeinde Bersenbrück sind als soziale Kriterien die Regelungen für eine Ermäßigung der Gebühr enthalten, wenn Eltern mehrere kindergeldberechtigte Kinder haben.

Im oben angeführten § 5 der Gebührensatzung wird bei der Festsetzung der Gebühr die Anzahl der Kinder in der Familie berücksichtigt, und die Gebühr bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in der Kita berücksichtigt. Dadurch sind soziale Kriterien in der Gebührensatzung enthalten.

Bei Aufnahme einer Einkommensstaffelung in der Gebührensatzung ist die Festlegung der Einkommensstufe vorzunehmen. Bei einer Selbsteinschätzung der Eltern ist diese regelmäßig zumindest im Rahmen von Stichproben zu überprüfen. Erfahrungen solcher Überprüfungen im Bereich der Kostenbeitragerhebung für Kindertagespflege zeigen, dass die Selbsteinschätzung nicht immer korrekt von den Eltern vorgenommen oder die Änderung der Einkommensverhältnisse nicht mitgeteilt wird. Es ist in diesen Fällen eine Gebühren-Nachberechnung vorzunehmen.

Eine im Jahr 2014 erfolgte Abfrage der Kommunen im Landkreis Osnabrück hat ergeben, dass insgesamt 9 von 21 Kommunen eine Einkommensstaffelung in der Gebührensatzung aufgenommen haben.

## **IX. Regelmäßige Anpassung der Kindertagesstätten-Gebühren**

In Anbetracht der in den letzten Jahren erfolgten Tarifentwicklungen im öffentlichen Dienst, des bereits spürbaren Fachkräftemangels im Sozial- und Erziehungsdienst und des voraussichtlich erforderlichen weiteren Ausbaues der Kinderbetreuungsangebote wird vorgeschlagen, zukünftig in regelmäßigen

Abständen eine Anpassung der Kindertagesstätten-Gebühren in der Satzung aufzunehmen und zu beschließen.

Die Anpassung soll sich prozentual an der Höhe der jeweils in den Tarifvertragshandlungen für den öffentlichen Dienst im TVöD erwirkten Tarifierhöhungen orientieren und in der Kindertagesstätten-Gebührensatzung zeitnah geregelt werden.

Diese Absichtserklärung soll im Rahmen eines politischen Beschlusses bestätigt werden und als Grundlage für zukünftige Gebührenanpassungen in der entsprechenden Höhe dienen.

Weitere Änderungen in der Satzung sind lediglich redaktioneller Natur.

Weitere Erläuterungen zum Entwurf der 2. Änderungssatzung erfolgen in der Sitzung.

gez. Dr. H. Baier  
Samtgemeindebürgermeister

gez. A. Güttler  
Erster Samtgemeinderat

gez. D. Röben-Guhr  
Fachdienstleiterin I